

Freiburg im Breisgau, 18. April 1972

Dienstanweisung für Regionaldekane. — Durchführungsbestimmungen. — Berufene Mitglieder der Kirchenstevensvertretung der Erzdiözese Freiburg (Wahlperiode 1971 bis 1976). — Konstituierende Sitzung der Kirchenstevensvertretung der Erzdiözese Freiburg. — Pax-Krankenkasse / Erhöhung der Beiträge. — Welttag der Kommunikationsmittel 1972. — Ferienstelle. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.



Nr. 49

Dienstanweisung für Regionaldekane

Die Pastoralplanung des Erzbistums hat das Ziel, durch Verlebendigung gewachsener und Schaffung neuer Pastoralstrukturen einer zeitgerechten und zukunftsorientierten Seelsorge zu dienen. Sie erwächst aus dem theologischen Verständnis der Kirche und des Heildienstes, wie ihn das II. Vatikanische Konzil zur Aufgabe stellt, im Blick auf die personalen Probleme und Aufgaben hinsichtlich der kirchlichen Ämter und Dienste und im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel in unserer Zeit.

Die Errichtung der Regionen in der Erzdiözese und die Bestellung von Regionaldekanen sind eine wichtige Stufe in der gesamten Pastoralplanung des Erzbistums.

Die Pastoralplanung vollzieht sich in Verflechtung mit bereits vorhandenen Seelsorgestrukturen auf der Ebene der Pfarreien, der Dekanate, der Regionen und der Diözese.

1. Der Regionaldekan ist verantwortlich für die Pastoralplanung in der Region.

Er übt sein Amt aus in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Dekanen und allen anderen Priestern in der Region sowie mit den Räten in den Pfarreien und Dekanaten; er unterstützt die Pfarreien und Dekanate in der

Verwirklichung der im Dekanatsstatut vom 25. Oktober 1968 formulierten pastoralen Aufgaben. Der Zusammenarbeit mit der Leitung des Erzbistums dienen regelmäßig stattfindende Konferenzen mit dem Erzbischof, seinen Mitarbeitern im Erzbischöflichen Ordinariat und dem Rektor des Seelsorgeamtes.

2. Die vordringlichste Funktion einer Region — neben ihrem spezifisch eigenen Auftrag — besteht zunächst darin, den Pfarreien und Dekanaten Hilfen zu geben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesamten Pastoralplanung.

Der Auftrag des Regionaldekans bezieht sich auf vier wesentliche Aufgabenbereiche:

2.1 Die Sicherstellung der pastoralen Grunddienste durch Förderung und Hilfen zur Kooperation unter den Gemeinden sowie zur Planung und zur Verwirklichung von Pastoralverbänden.

2.2 Die Weckung des Bewußtseins der Mitverantwortung und die Heranbildung von Laien zur Übernahme pastoraler Dienste in der Gemeinde.

2.3 Die Anregung und Förderung der Zusammenarbeit unter den Dekanaten.

2.4 Die Entwicklung von seelsorglichen Aktivitäten, welche die Möglichkeiten und den Bereich der Pfarrei und des Dekanates übergreifen.

3. In Wahrnehmung dieses Auftrags werden dem Regionaldekan folgende Zuständigkeiten zugewiesen:

Im Bereich der pastoralen Aufgaben

- 3.1 Der Regionaldekan hält regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Dekanen und den Dekanatsratsvorsitzenden.
- 3.2 Er beruft im Rahmen seines Auftrags Konferenzen über pastorale Fragen ein und leitet sie.
- 3.3 Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben mit den verantwortlichen Gremien der Dekanate und Pfarreien Verbindung aufzunehmen.
- 3.4 Er nimmt Einsicht in die Visitationsberichte der Dekane seiner Region sowie in die Bescheide des Erzbischöflichen Ordinariates, soweit Fragen der Pastoralplanung davon berührt werden.
- 3.5 Er ist Mitglied der Planungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates. Diese arbeitet in Kommissionen.
- 3.6 Bei spezifisch regionalen seelsorglichen Aktivitäten kommt ihm gemäß seiner unmittelbaren Zuständigkeit ein Weisungsrecht zu.
- 3.7 Bei größeren kirchlichen Bauvorhaben erstellt er im Benehmen mit dem Dekan ein pastorales Gutachten, das mit dem Bauantrag dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen ist.

Im Bereich der Personalangelegenheiten

- 3.8 Der Regionaldekan hat Mitsprachemöglichkeit bei personellen Veränderungen, welche die Pastoralplanung berühren.
- 3.9 Er macht Vorschläge für den Einsatz von Priestern in Teamarbeit oder für überpfarrlichen Einsatz in speziellen Aufgaben.
- 3.10 Er wird beauftragt, den Dekan in der Öffentlichkeit einzuführen.
- 3.11 Er ist dienstlicher Vorgesetzter des Regionalsekretärs und der für die Region angestellten Referenten und ist verantwortlich für die Geschäftsführung im Regionalbüro.

Im Verwaltungsbereich

- 3.12 Der Regionaldekan leitet in Zusammenarbeit mit dem Regionalsekretär das Regionalbüro.

- 3.13 Er erstellt den Haushaltsplan der Regionalstelle und ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Freiburg i. Br., den 5. April 1972

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 50

Durchführungsbestimmungen

1. Durch die vorstehende „Dienstanweisung“ wird die „Vorläufige Dienstanweisung“ vom 15. Oktober 1969 aufgehoben.
2. Die Ernennung des Regionaldekans erfolgt durch den Erzbischof nach Anhören der Dekane der jeweiligen Region.
3. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Bestellung auf weitere 6 Jahre ist möglich.

Das Amt des Regionaldekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtsperiode, durch Annahme seines Verzichtes oder durch Übernahme einer Aufgabe außerhalb der Region.

4. Bei Vakanz wird ein Geistlicher mit der Wahrnehmung der Leitung der Regionalstelle beauftragt.
5. Für neuerrichtete Regionen wird vom Erzbischof zunächst ein Bischöflicher Beauftragter bestellt.

Freiburg i. Br., den 5. April 1972

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 51

Ord. 13. 4. 72

Berufene Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (Wahlperiode 1971 bis 1976)

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat gemäß § 5 Ziffer 1e der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung berufen:

Dr. Hummel Johann, Oberstudiendirektor,
6967 Buchen, Am Rühlingshof 5

Keller Karlheinz, Landgerichtspräsident,
7800 Freiburg i. Br., Reinhold-Schneider-
Straße 39

Schultheiß Anneliese, Rektorin,
7521 Forst, Bernhardusstraße 14

Nr. 52 Ord. 11. 4. 72

Konstituierende Sitzung der Kirchensteuer- vertretung der Erzdiözese Freiburg

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg wird durch den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zur konstituierenden Sitzung auf 25. April 1972 in das Haus der Katholischen Akademie Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, einberufen. Die Eröffnung der Sitzung erfolgt mit einem Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Kapelle der Katholischen Akademie. Die Beratungen beginnen um 10.15 Uhr.

Die Sitzung ist öffentlich.

Nr. 53 Ord. 13. 4. 72

Pax-Krankenkasse — Erhöhung der Beiträge

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands in Köln hat in Anpassung an die gestiegenen Kosten für Ärzte, Medikamente und Krankenhausbehandlung ihre Beiträge und Leistungen erhöht.

Den Mitgliedern der Pax-Krankenkasse ist eine Mitteilung zugegangen, aus welcher die neue Beitragshöhe des Vierteljahresbeitrages ersichtlich ist.

Die Erzdiözese Freiburg übernimmt wie bisher auch für diesen erhöhten Beitrag in den Tarifen K und T 3 die Hälfte der Beitragsanteile.

Mitglieder, die der Pax-Krankenkasse einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, müssen auf diese Mitteilung hin nichts unternehmen, da die Kasse selber den Nachtrag für das zweite Quartal mit den nächsten neuen Beiträgen für das dritte Quartal erheben wird. Mitglieder, welche durch einen

Dauerauftrag ihre Beiträge leisten, müssen für das zweite Quartal 1972 den Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Vierteljahresbeitrag überweisen und ihren Dauerauftrag mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an auf den neuen Beitrag umstellen.

Gleichzeitig hat die Pax-Krankenkasse an alle Mitglieder einen Antrag auf Höherversicherung in Tagegeldtarif T beigefügt. Wer einen solchen Antrag auf freiwillige Höherversicherung im Tagegeldtarif in den Tarifen T 4 bis T 6 stellen will, muß ankreuzen, in welchen Tagegeldtarif er aufgenommen werden will und den Antrag unterschrieben an die Pax-Krankenkasse zurücksenden. Die Höherversicherung über den Tarif T 3 hinaus geht jedoch voll zu Lasten des einzelnen Versicherungsnehmers.

Auf den Mitteilungen wurde für jedes einzelne Mitglied ausgerechnet, welche Kosten ihm entstehen werden, wenn er sich in den Tagegeldtarifen T 4 bis T 6 versichern läßt.

Nr. 54 Ord. 13. 4. 72

Welttag der Kommunikationsmittel 1972

Wie alljährlich wird in diesem Jahr der Welttag der Kommunikationsmittel am Sonntag nach „Christi Himmelfahrt“ begangen (14. Mai 1972). Das Thema des Tages lautet 1972: „Die Kommunikationsmittel im Dienste der Wahrheit“.

Anregungen und Material bietet neben dem Konzilsdekret „Inter Mirifica“ (Amtsblatt 1964 S. 485) die Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“ (Beilage zum Amtsblatt 1971 Nr. 32). Für die Aufgaben der Kirche im Bereich der Kommunikationsmittel ist eine Kollekte angeordnet (vgl. Kollektenplan, Amtsblatt 1971 S. 137).

Ferienstelle

Das Pfarramt Guthirtkirche CH 3860 Meiringen bietet für 20. 5. bis 10. 6. 1972 und 11. 9. bis 18. 9. 1972 eine Ferienstelle (freie Kost und Logie) an für einen Priester, der die Seelsorge in dieser Zeit übernimmt. Die Stelle liegt in Hohfluh auf dem Hasliberg/Brünigpaß, 1200 m. ü. M.

Anfragen an obengenanntes Pfarramt.

Priesterexerzitien

Neusatzeck

25.—28. September Dr. F. Gypkens

Anmeldung: Josef-Bäder-Haus, 758 Bühl-Neusatz, Josef-Bäder-Weg 2, Tel. 07223/27747.

19. April: Fritz Bertram, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, als Vikar nach Walldorf.

9. Mai: Zöller Karl, Vikar in Ziegelhausen, als Pfarrverweser nach St. Bonifatius in Mannheim-Friedrichsfeld.

Versetzungen

19. April: Tröndle Werner, Pfarrvikar in Albbruck, als Vikar nach Pforzheim, St. Franziskus.

Im Herrn ist verschieden

11. April: Dufner Karl, resign. Pfarrer von Hammereisenbach, † in Freiburg.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat